

Mandanteninformation zur aktuellen Corona-Krise

Kurzarbeit: Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld

Im Rahmen dieser erneuten Mandanteninformation wollen wir Sie über weitere Themen zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld informieren.

- Wir möchten auf die Möglichkeit hinweisen, dass Sie als Arbeitgeber eine Zuzahlung zum Kurzarbeitergeld erbringen können. Die Zuzahlung zum Kurzarbeitergeld ist bei Ihren Mitarbeitern lohnsteuerpflichtig aber von der Sozialversicherungspflicht befreit, soweit der /die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin insgesamt nicht mehr als 80% (inklusive des Kurzarbeitergeldes) des normalen Nettoverdienstes erhält.
- Darauf hinweisen möchten wir nochmals, dass folgende Personen **kein** Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben: Gesellschafter-Geschäftsführer soweit sie sozialversicherungsfrei sind, geringfügig Beschäftigte, Rentner, Auszubildende, Werkstudenten und sonstige Angestellte, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen.
- Soweit Ihre Angestellten bereits vor Beginn der Kurzarbeit Nebenverdienste z.B. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung hatten, werden diese Nebenverdienste nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Soweit Angestellte nach Beginn oder während der Kurzarbeit einen Nebenverdienst annehmen, wird dieser Nebenverdienst auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. In diesem Fall muss der Angestellte Ihnen als Arbeitgeber diesen Nebenverdienst auch betragsmäßig melden, da dieser Verdienst bereits bei Auszahlung des Kurzarbeitergeldes abzuziehen ist. Dies ist die momentane Rechtslage. Im Moment wird diese Regelung bei der Bundesregierung diskutiert und es ist nicht auszuschließen, dass es hier noch Änderungen geben wird.
- Wir bitten Sie, sobald Sie von Ihren Angestellten Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit erhalten uns diese unverzüglich einzureichen, da wir die zur Abrechnung und Beantragung der Erstattung des Kurzarbeitergeldes unbedingt benötigen.
- Weiterhin möchten wir Sie auch nochmals daran erinnern, unbedingt die Ihnen übersandten Stundenaufzeichnung zu führen. Auch diese sind absolut notwendig zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes und auch für den Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes.

Stand 20. März 2020